

ZUSATZINFORMATIONEN ZUM MERKBLATT

Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/programmuebergreifende-dokumente/ergaenzende-informationen/merkblatt_-unterscheidung-zwischen-wirtschaftlicher-und-nichtwirtschaftlicher-taetigkeit_st1701300730.pdf

- "Weiterbildung in Vereinen" gemäß II.3 der Weiterbildungsrichtlinie -

1. Allgemein

Für die mögliche Zuschusshöhe der Förderung von Weiterbildung in Vereinen ist maßgeblich, ob es sich um einen nicht wirtschaftlich oder wirtschaftlich tätigen Verein handelt. Die Bewertung richtet sich nach dem EU-Beihilferecht und dem Vorliegen eines "Unternehmens" im Sinne des Artikels 107 AEUV. Da ein Verstoß gegen das Beihilferecht zu Rückforderungen führt, ist die Einstufung des Antragstellers als "Unternehmen" im beihilferechtlichen Sinne von großer Bedeutung.

2. Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne

Der Begriff des Unternehmens im beihilferechtlichen Sinne umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung eines Antragstellers als Unternehmen hängt damit vollständig davon ab, ob dieser eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Deshalb können beispielsweise auch ein gemeinnütziger Verein (vgl. §§ 51 - 68 AO), ein Verein ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. § 21 BGB, § 14 AO) oder ein Verband in Verfolgung karitativer, kultureller oder sozialer Ziele grundsätzlich im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit ein "Unternehmen" im Sinne des Beihilferechts darstellen, wenn sie bei dieser Tätigkeit wirtschaftlich handeln.

3. Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Gegenstand der Tätigkeit im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht. Für das Vorliegen eines Marktes reicht es bereits aus, dass auch andere Anbieter interessiert und in der Lage wären, die Dienstleistung auf dem betreffenden Markt zu erbringen. Deshalb kann eine wirtschaftliche Tätigkeit auch dann vorliegen, wenn ein Wettbewerb zwar faktisch nicht vorhanden ist, es aber andere interessierte Leistungserbringer geben könnte, die in der Lage wären, diese Dienstleistung zu erbringen.

Auch Einheiten, die keinen Erwerbszweck verfolgen oder sogar gemeinnützig tätig sind, können Waren und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten (die Gewinnerzielungsabsicht spielt keine Rolle für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit). So können auch kirchliche, karitative und gemeinnützige Vereine (s. o.) oder Kultur- und Sporteinrichtungen mit der konkret zur Förderung beantragten Tätigkeit Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten und damit wirtschaftlich tätig sein.

4. Ausübung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit

Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts ist grundsätzlich vor allem dann anzunehmen, wenn der Staat als „öffentliche Hand“ handelt oder öffentliche Stellen in „ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln“. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die betreffende Tätigkeit Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist und mit dessen Vorrechten untrennbar verbunden ist. Kann eine Tätigkeit - ggfs. auch unter öffentlicher Aufsicht - privaten Anbietern übertragen werden, so kann dies ein Indiz für eine wirtschaftliche Tätigkeit sein.

Bei den nachfolgenden und für den Fördergegenstand "Weiterbildung in Vereinen" gemäß II.3 der Weiterbildungsrichtlinie wichtigsten Bereichen kommt es daher für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ganz maßgeblich auf die Ausgestaltung im Einzelfall an. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit kann in diesen Bereichen grundsätzlich dann angenommen werden, wenn die Tätigkeit überwiegend in staatlicher Kontrolle liegt, auf dem Prinzip der Solidarität basiert und nichtkommerziell ausgerichtet ist. Ob eine Tätigkeit auf dem Prinzip der Solidarität beruht, beurteilt sich danach, ob eine obligatorische Mitgliedschaft im System besteht, ein rein sozialer Zweck und eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und eine Gewährung von Leistungen unabhängig von der Höhe der Beiträge möglich ist.

Bildungswesen

Öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, ist grundsätzlich als nichtwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Maßgeblich für die Einordnung der Zuwendungsgewährung im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist, dass die Zuwendung der Errichtung und Erhaltung des staatlichen Bildungssystems dient, das in der Regel auch aus dem Staatshaushalt und nicht von den Schülern oder ihren Eltern finanziert wird. Es ist kennzeichnend für das staatliche Bildungssystem, dass der Staat hier gerade keine im Wettbewerb mit anderen Dienstleistungen stehende Bildungsdienstleistungen (ggf. gewinnbringend) zur Verfügung stellt, sondern vielmehr seine "auf dem sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Gebiet liegenden Aufgaben gegenüber seinen Bürgern" erfüllen will.

Beispiele für nichtwirtschaftliche Bildungsangebote:

Berufsausbildung, öffentliche und private Schulen, Kindergärten, nebenberufliche Lehrtätigkeiten an Hochschulen und Unterricht an Hochschulen.

Die Erhebung von Unterrichts- oder Einschreibengebühren, die zur Deckung der operativen Kosten und damit der Kosten, die durch die unmittelbare Umsetzung der Bildungsmaßnahme dem Dienstleister tatsächlich anfallen, ändert grundsätzlich dann nichts an der Einordnung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern diese nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten der Maßnahme abdecken. Solche geringfügigen finanziellen Beiträge, die die Zuwendungsempfänger für ihre im Rahmen einer Förderrichtlinie finanzierte Maßnahme erhalten, können nicht als Entgelt für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden und damit nicht als Gegenleistung wie im Rahmen eines wirtschaftlichen Austauschverhältnisses. Soweit das Angebot von privaten Bildungseinrichtungen diesen Zielsetzungen entspricht und sich in organisatorischer Hinsicht in das staatliche Bildungssystem einfügt, werden diese ebenfalls nicht als Unternehmen eingestuft

Hingegen stellen Bildungsdienstleistungen, die weitgehend von Eltern/Schülern durch Entgelte oder Gebühren oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden, wirtschaftliche Tätigkeiten dar.

Im Bereich des Bildungswesens ist daher bei der Prüfung des Vorliegens einer nichtwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit maßgeblich darauf abzustellen, ob

- die Fördermaßnahme als eine öffentliche Bildungsdienstleistung, d. h. als dem staatlichen Bildungsauftrag zurechenbar, angesehen werden kann und
- diese als öffentliche Bildungsdienstleistung anzusehende Fördermaßnahme auch, entsprechend dem staatlichen Bildungsauftrag, vorrangig aus staatlichen Mitteln und nicht auf der Grundlage privater Beiträge/Entgelte bzw. kommerzieller Einnahmen finanziert wird.

Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich Naturschutz

Bei bestimmten Tätigkeiten im Bereich der Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes handelt es sich grundsätzlich um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, wenn diese auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden. Insbesondere stellt "die in Erfüllung rein sozialer und kultureller Zwecke gewährte öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden", keine staatliche Beihilfe dar.

Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein Entgelt erhoben wird, das nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an dem nichtwirtschaftlichen Charakter dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung und damit als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann.

Bei Vorliegen folgender Kriterien kann von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich des Naturschutzes ausgegangen werden:

- kostenloser Zugang der Öffentlichkeit (oder lediglich ein geringfügiges Entgelt der Besucher, das nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, d. h. 50 % oder weniger) **und**
- die staatliche Finanzierung erfolgt in Erfüllung rein sozialer und kultureller Zwecke.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind grundsätzlich auch viele kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten, für die objektiv kein Markt verbunden mit einem Wettbewerb in diesem Tätigkeitsbereich bestehen kann (bspw. das Führen öffentlicher Archive, die einzigartige Dokumente umfassen, oder etwa lokale bzw. regionale Heimatmuseen). Hingegen ist eine wirtschaftliche Tätigkeit dann anzunehmen, wenn die Finanzierung der Aktivitäten vorwiegend, d. h. mehr als 50 %, aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel erfolgt.

Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten:

kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen und Festivals sowie vorwiegend aus Unterrichtsgebühren finanzierte Kunstschulen.

Der Nachweis der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit kann insbesondere im Jahresabschluss oder den buchhalterischen Vereinsunterlagen wie Kassenbuch, Kontenblätter oder Kassenprüfungsbericht des betreffenden Vereins geführt werden.

Bei Fragen zu diesem Merkblatt stehen wir Ihnen unter 0331 660-1272 gern zur Verfügung.